

**Kleine Anfrage**  
**des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP**

**und**

**Antwort**  
**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**GEMA-Gebühren und Förderrichtlinie für die Amateurmusik  
in Baden-Württemberg**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Musik- und Kulturveranstaltungen können auf Grundlage der Amateurmusikrichtlinie des Landes von GEMA-Gebühren befreit werden?
2. Welche konkreten Voraussetzungen müssen Musikvereine, Chöre oder andere Amateurmusikgruppen erfüllen, um eine Befreiung oder Ermäßigung von GEMA-Gebühren in Anspruch nehmen zu können?
3. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren zur Gebührenbefreiung in der Praxis (Antragstellung über den jeweiligen Dachverband, Fristen, erforderliche Nachweise etc.)?
4. Wie bewertet die Landesregierung den bürokratischen Aufwand für Vereine und Ehrenamtliche, um von der Befreiung nach der Amateurmusikrichtlinie zu profitieren?
5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Vereine und Veranstaltungen in Baden-Württemberg aktuell von einer Gebührenbefreiung nach der Amateurmusikrichtlinie profitieren bzw. Gebrauch machen?
6. Welche Informationen stellt das Land bereit, um Vereine über die Befreiungsmöglichkeiten und das Verfahren zu informieren?
7. Plant die Landesregierung, gemeinsam mit der GEMA oder den Musikverbänden, Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Vereinfachung der Gebührenbefreiung für ehrenamtlich getragene Veranstaltungen?
8. Plant die Landesregierung, gemeinsam mit der GEMA oder den Musikverbänden, GEMA-Gebühren-Pauschalen einzuführen, um die Antragsstellung für betroffene Vereine zu erleichtern?
9. Sind ihr Berichte bekannt, dass verstärkt Kontrollen der GEMA durchgeführt werden, bei denen einzelne Notenblätter kontrolliert werden?

Eingegangen: 4.11.2025/Ausgegeben: 2.12.2025

**1**

10. Welche Möglichkeiten sieht sie, um die Kosten für Amateurmusikvereine für die Beschaffung von Notenblättern zu reduzieren?

4.11.2025

Karrais FDP/DVP

### Begründung

Mit der Amateurmusikrichtlinie des Landes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für bestimmte gemeinnützige Musikveranstaltungen eine Befreiung oder Ermäßigung der GEMA-Gebühren zu erhalten. In der Praxis bestehen jedoch vielfach Unsicherheiten darüber, wer genau anspruchsberechtigt ist, wie das Verfahren abläuft und welche Nachweise erforderlich sind.

Außerdem gibt es Berichte darüber, dass die GEMA bei Auftritten von Amateurmusikvereinen die Notenblätter kontrolliert und darauf besteht, dass diese einzeln pro Musiker erworben werden. In der bisherigen gelebten Praxis genügte es, dass Musikvereine einmalig Notenblätter erwarben und in der Folge den eigenen Musikern Kopien für Proben oder Auftritte zur Verfügung stellte.

Die Kleine Anfrage soll daher Aufschluss darüber geben, wie die bestehenden Befreiungsregelungen konkret ausgestaltet sind, wie hoch der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Ehrenamtlichen eingeschätzt wird, welche Kontrollpraxis die GEMA verfolgt und ob seitens der Landesregierung oder der Musikverbände Handlungsbedarf zur weiteren Entlastung besteht.

### Antwort

Mit Schreiben vom 27. November 2025 Nr. MWK55-0141.5-48/51/3 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Musik- und Kulturveranstaltungen können auf Grundlage der Amateurmusikrichtlinie des Landes von GEMA-Gebühren befreit werden?*

Zu 1.:

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen zur Förderung der Amateurmusik nach den Vorgaben der Förderrichtlinie für die Amateurmusik in Baden-Württemberg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ziel der Förderung ist es, die Zukunftsfähigkeit der Amateurmusik in Baden-Württemberg nachhaltig zu stärken. Sie richtet sich insbesondere an die Verbände und Vereine der Amateurmusik und soll diese bei der Durchführung ihrer musisch-kulturellen Aktivitäten sowie besonders im Bereich der Jugendförderung unterstützen.

Musik- und Kulturveranstaltungen können nicht generell von GEMA-Gebühren befreit werden. Der Landesmusikverband erhält vonseiten des Landes zur Weitergabe an seine Mitgliedsverbände einen jährlichen Zuschuss zur Mitfinanzierung von GEMA-Kosten. Die Mitgliedsverbände wiederum können für GEMA-Aufwendungen ihrer Vereine einen Zuschuss von bis zu 75 Prozent ihrer nachgewiesenen Kosten beim Landesmusikverband beantragen.

Folgende Veranstaltungen sind förderfähig:

a) Aufführungen von Livemusik, die überwiegend von Ensembles der Amateurmusik bestritten werden:

- Konzerte mit Unterhaltungsmusik
- Konzerte mit ernster Musik
- Ständchen
- Festumzüge

b) Wiedergabe von Tonträgern nur als reine Pausenmusik (Beiwerk) oder als Bestandteil des Konzertes.

c) Benefizkonzerte, wenn sie obige Bedingungen erfüllen.

Nicht förderfähig sind gesellige Veranstaltungen im wirtschaftlichen Bereich.

2. Welche konkreten Voraussetzungen müssen Musikvereine, Chöre oder andere Amateurmusikgruppen erfüllen, um eine Befreiung oder Ermäßigung von GEMA-Gebühren in Anspruch nehmen zu können?

Zu 2.:

Eine generelle Befreiung von den GEMA-Gebühren ist aufgrund bundesrechtlicher Regelungen nicht möglich. Um vom oben bereits genannten GEMA-Zuschuss profitieren zu können, muss der Musikverein oder Chor über seinen Dachverband im Landesmusikverband Mitglied sein.

Die Dachverbände wiederum haben eigene Pauschalverträge mit der GEMA, in denen die jeweiligen Konditionen individuell geregelt sind.

3. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren zur Gebührenbefreiung in der Praxis (Antragstellung über den jeweiligen Dachverband, Fristen, erforderliche Nachweise etc.)?

Zu 3.:

Die Anträge für GEMA-Zuschüsse werden von den Dachverbänden der Amateurmusik jeweils zum 31. Januar an den Landesmusikverband gerichtet. Basis für die Anträge sind die Bestandsmeldungen der den Dachverbänden angeschlossenen Vereine und Organisationen zum 1. Januar des jeweiligen Zuschussjahres. Das Verfahren der Meldungen bzw. Beantragungen seitens der einzelnen Amateurmusikvereine regeln die Dachverbände selbst.

4. Wie bewertet die Landesregierung den bürokratischen Aufwand für Vereine und Ehrenamtliche, um von der Befreiung nach der Amateurmusikrichtlinie zu profitieren?

Zu 4.:

Das Antragsverfahren ist im Bereich des Landesmusikverbands möglichst unbürokratisch gestaltet. Eine allgemeingültige Bewertung des bürokratischen Aufwands für die einzelnen Amateurmusikvereine ist aufgrund der Individualität der Verfahren innerhalb der verschiedenen Dachverbände und der unterschiedlichen Pauschalverträge nicht möglich. Der Landesmusikverband und auch die Dachverbände sind aber bestrebt, diesen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Vereine und Veranstaltungen in Baden-Württemberg aktuell von einer Gebührenbefreiung nach der Amateurmusikrichtlinie profitieren bzw. Gebrauch machen?

Zu 5.:

Den Zuschuss entsprechend der Förderrichtlinie von bis zu 75 Prozent der nachgewiesenen Kosten haben für das laufende Jahr alle Verbände stellvertretend für ihre Vereine beim Landesmusikverband beantragt. Die Anzahl der Vereine, die davon profitieren, wird mit den Verwendungsnachweisen im zweiten Quartal 2026 an das Land gemeldet. Für das Jahr 2025 haben alle Verbände stellvertretend für 6 076 Vereine den Zuschuss beim Landesmusikverband beantragt.

*6. Welche Informationen stellt das Land bereit, um Vereine über die Befreiungsmöglichkeiten und das Verfahren zu informieren?*

Zu 6.:

Die gesamte Förderung der Amateurmusik ist in der Förderrichtlinie für die Amateurmusik in Baden-Württemberg festgehalten, die auf der Webseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst öffentlich zugänglich ist. Unter Ziffer 3.4. ist die Vergabe des GEMA-Zuschuss geregelt.

Über die einzelnen Meldeverfahren bei den Dachverbänden stellen diese individuell auf die Bedürfnisse ihrer Mitgliedsvereine und -ensembles zugeschnittene Informationen zur Verfügung. Der Landesmusikverband stellt zur Unterstützung seiner Mitglieder in diesem Zusammenhang auch weitere Beratungsangebote zur Verfügung, wie beispielsweise FAQs.

*7. Plant die Landesregierung, gemeinsam mit der GEMA oder den Musikverbänden, Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Vereinfachung der Gebührenbefreiung für ehrenamtlich getragene Veranstaltungen?*

Zu 7.:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ebenso der Landesmusikverband führen regelmäßige Gespräche zur Evaluation und möglichen Verbesserung des Bürokratieabbaus für Vereine, auch hinsichtlich der GEMA-Gebühren. Der Landesmusikverbands bemüht sich, wo es sinnvoll erscheint, einheitliche Regeln für alle Dachverbände zu finden.

*8. Plant die Landesregierung, gemeinsam mit der GEMA oder den Musikverbänden, GEMA-Gebühren-Pauschalen einzuführen, um die Antragsstellung für betroffene Vereine zu erleichtern?*

Zu 8.:

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der GEMA-Gebühren basieren auf Bundesrecht und können daher vonseiten des Landes nicht geändert werden. Im Rahmen der von hier vorgegebenen Regelungen werden jedoch vom Landesmusikverband sowohl die Höhe der Förderung durch das Land Baden-Württemberg wie auch das Förderverfahren im Bundesvergleich als sehr positiv bewertet.

Der Landesmusikverband ist regelmäßig bei Gesprächen beteiligt, die die GEMA-Kosten und die Auswirkungen auf die Veranstaltungsbranche thematisieren. Hier ist anzumerken, dass Gebühren-Pauschalen die Vereine finanziell tendenziell eher schlechter stellen würden, weshalb Überlegungen dazu meist verworfen werden.

*9. Sind ihr Berichte bekannt, dass verstärkt Kontrollen der GEMA durchgeführt werden, bei denen einzelne Notenblätter kontrolliert werden?*

Zu 9.:

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen keine derartigen Informationen vor.

*10. Welche Möglichkeiten sieht sie, um die Kosten für Amateurmusikvereine für die Beschaffung von Notenblättern zu reduzieren?*

Zu 10.:

Anschaffungskosten von Noten sind individuell und marktwirtschaftlich geregelt. Eine Reduktion seitens der Landesregierung ist nicht möglich.

Braun

Staatssekretär